



Nr. 6/2007

Dortmund, 26.04.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für katholische
Theologie in der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14)
der Universität Dortmund

Seite 1 - 4

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR KATHOLISCHE THEOLOGIE IN DER FAKULTÄT HUMANWISSENSCHAFTEN UND THEOLOGIE (14) DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) hat die Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Katholische Theologie erlassen.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder und Angehörige

§ 4 Organe des Instituts

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Katholische Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) der Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Katholische Theologie erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in der Katholischen Theologie in den Teilbereichen

- (a) der biblischen Theologie (Exegese des AT und Exegese des NT),
- (b) der historischen Theologie (Kirchengeschichte der verschiedenen Epochen),
- (c) der systematischen Theologie,

- (d) der Religionspädagogik und Praktischen Theologie sowie
- (e) der Religionsdidaktik.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie entsprechende kooptierte Mitglieder,
2. akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) sind und deren Stelle dem Institut vom Dekan zugeordnet worden ist,
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem Hochschullehrerin/Hochschullehrer ein Examensarbeits- oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben oder wenn sie gewählte Vorstandsmitglieder der Fachschaften der dem Institut zugewiesenen Studiengänge sind.

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die nach § 9 HG Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sind, die Einrichtung des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts nach § 2 wissenschaftlich tätig sind.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand,
2. die/der Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführende Leiter,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl eins übersteigt.

(2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihrer jeweiligen Statusgruppe Vertreterinnen und Vertreter; die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine Amtszeit von zwei Jahren und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:

- die Verwendung der dem Institut von der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
- über den Haushalt des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 3 Abs. 1 und 2 öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Geschäftsführenden Leiters/Leiterin.

§ 6 Geschäftsführender Leiter/ Geschäftsführende Leiterin

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Hochschullehrer/in als Geschäftsführende/n Leiterin/Leiter sowie eine/einen weitere/n Hochschullehrer/in als Vertreterin/Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der Geschäftsführende Leiterin/Leiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) der Universität Dortmund. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein

- die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
- die Entscheidung über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, soweit diese keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind,

- Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen des Instituts,
- Feststellungen über die Mitgliedschaft im Institut.

(3) Die/der Geschäftsführende Leiter/Leiterin ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Er/sie lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich durch die/den Geschäftsführenden Leiterin/Leiter 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands gemäß § 3 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 23.04.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker